

der nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/230

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁵⁵⁹.

56/230. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁵⁶⁰,

1. *begrüßt* die Einrichtung des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter der Leitung des Generalsekretärs angemessene Unterstützung für das Zentrum bereitzustellen, um seine Effizienz und reibungslose Arbeitsweise im Einklang mit Abschnitt III der Resolution 55/234 der Generalversammlung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁵⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Haiti, Kamerun, Kongo, Madagaskar, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

⁵⁶⁰ A/56/36/Add.1.

RESOLUTION 56/231

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁵⁶¹.

56/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/112 vom 4. Dezember 2000 und die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁶⁴, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/15 vom 18. April 2001⁵⁶⁵, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf die Feststellung des ehemaligen Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere die Unterdrückung der Ausübung der politischen Rechte sowie der Gedanken-

⁵⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶² Resolution 217 A (III).

⁵⁶³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁶⁵ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit in Myanmar, sowie über die Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie unter anderem in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen und die Kommunikation mit der Außenwelt auferlegt wurden,

in ernster Sorge darüber, dass das Rechtssystem praktisch als Instrument zur Unterdrückung benutzt wird, unter anderem durch die Einschüchterung und Inhaftierung von Anwälten,

in der Erkenntnis, dass die systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die Regierung Myanmars die Gesundheit und das Wohlergehen des Volkes von Myanmar erheblich beeinträchtigen,

unter Begrüßung der drei Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs in Myanmar während des vergangenen Jahres sowie der Besuche des Sonderberichterstatters und der hochrangigen Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Kooperation, die die Regierung Myanmars ihnen gewährt hat,

in gewissem Umfang ermutigt über die Anzeichen für Fortschritte in dem laufenden politischen Prozess in Myanmar, die der Sonderberichterstatter beschrieben hat, insbesondere die Freilassung politischer Gefangener und die Lockerung einiger Beschränkungen der Tätigkeit rechtmäßiger politischer Parteien, jedoch nach wie vor besorgt über das schleppende Vorangehen,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁶⁶ sowie seine mündlichen Ausführungen⁵⁶⁷;

2. *begrüßt* die dem Sonderberichterstatter von der Regierung Myanmars während seines Sondierungsbesuchs im April 2001 und seiner ersten Ermittlungsmission im Oktober 2001 gewährte Hilfe, die es ihm ermöglichte, direkte Kontakte mit der Regierung und allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen, und fordert die Regierung auf, auch künftig mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, ihm ohne Vorbedingungen zu gestatten, weitere Feldmissionen durchzuführen, und seine Empfehlungen vollinhaltlich umzusetzen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁶⁸ über die Besuche seines Sonderbotschafters für Myanmar in dem Land, befürwortet nachdrücklich seine Anstrengungen zur Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung zwischen allen interessierten Parteien in Myanmar und legt der Regierung Myanmars nahe, einen konstruktiven und regelmäßigen Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und seine Guten Dienste besser zu nutzen;

4. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Zwangsarbeit, einschließlich des Einsatzes von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und der Bewegungsfreiheit;

5. *begrüßt* die Aufnahme vertrauensbildender Kontakte zwischen der Regierung und der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und hofft, dass diese Gespräche zu gegebener Zeit ausgeweitet werden, sodass unter anderem Vertreter ethnischer Minderheiten einbezogen werden, wodurch eine auf breiter Grundlage beruhende und alle Seiten einschließende nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie erleichtert würde;

6. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, nur langsam vorankommen, und fordert nachdrücklich dazu auf, durch die ständige Weiterentwicklung der vertrauensbildenden Maßnahmen und Fortschritte dabei sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess unumkehrbar wird;

7. *würdigt* die Schritte der Regierung Myanmars im Hinblick auf die Zulassung der Wiederaufnahme einiger politischer Funktionen durch die Opposition, namentlich die Wiederöffnung einiger Zweigbüros politischer Parteien und die Beendigung der negativen Medienkampagne, bringt jedoch ihre Besorgnis über die unnötigen und diskriminierenden strengen Beschränkungen zum Ausdruck, die die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der politischen Parteien, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information sowie ihre Bewegungsfreiheit weiter behindern, wie von dem Sonderberichterstatter festgestellt, sowie über die von Regierungsseite angewandten Einschüchterungsmethoden, darunter willkürliche Inhaftnahmen und den Missbrauch des Rechtssystems, und fordert die baldige Wiederherstellung der politischen Rechte und Freiheiten;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass Informationen über Menschenrechtsnormen für öffentliche Bedienstete im Rahmen einer Fachtagungsreihe verbreitet wurden, und legt der Regierung Myanmars nahe, die Beteiligung an diesen Fachtagungen auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Bürger Myanmars aus diesen Informationen sowie ihrer praktischen Anwendung Nutzen ziehen können;

9. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars einen nationalen Menschenrechtsausschuss

⁵⁶⁶ Siehe A/56/312.

⁵⁶⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Third Committee, 35. Sitzung* (A/C.3/56/SR.35), und Korrigendum.

⁵⁶⁸ A/56/505.

ingerichtet hat, und legt ihr nahe, diesen Ausschuss mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Einklang zu bringen, die der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Anlage beigefügt sind (Pariser Grundsätze);

10. *begrüßt* die Freilassung einiger inhaftierter demokratischer politischer Aktivisten und fordert die Regierung Myanmars mit allem Nachdruck auf, alle noch in Haft befindlichen politischen Führer und alle politischen Gefangenen, einschließlich Journalisten, freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, sich an dem Prozess der nationalen Aussöhnung zu beteiligen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbedingungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und hofft, dass dieses Programm weitergeführt wird;

12. *begrüßt* die Wiederaufnahme der meisten Universitätskurse, ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass das Recht auf Bildung auf Grund der verkürzten Dauer des akademischen Jahres, der Aufteilung der Studenten und ihrer Verstreuung auf abgelegene Lehrstätten sowie des Fehlens angemessener Ressourcen nach wie vor nur beschränkt ausgeübt werden kann, was häufig auf politische Gründe zurückzuführen ist;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Herbeiführung der Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes sicherzustellen und zu diesem Zweck die mit der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, aufgenommenen Gespräche so auszuweiten, dass ein echter und sachlicher Dialog mit allen Führern politischer Parteien und ethnischer Minderheiten entsteht, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie zu erreichen und sicherzustellen, dass politische Parteien und nichtstaatliche Organisationen ihrer Tätigkeit frei nachgehen können, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bestehen des Ausschusses, der das Volksparlament repräsentiert;

14. *erinnert* an die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer vom 30. Mai bis 15. Juni 2000 abgehaltenen achtundachtzigsten Tagung verabschiedete Resolution mit der Empfehlung an die internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit Myanmar zu überdenken, und an die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Regierung Myanmars aus solchen Beziehungen keinen Vorteil ziehen kann, um das System der Zwangs- oder Pflichtarbeit fortzusetzen oder auszuweiten, auf das die Untersuchungskommission zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation

von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Myanmar verwiesen hatte;

15. *begrüßt* den jüngsten Besuch, den die hochrangige Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation Myanmar abgestattet hat, um die praktischen Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten, die die Regierung ergriffen hat, um die Praxis der Zwangsarbeit zu beseitigen, sowie die Kooperation der Regierung Myanmars mit dieser Gruppe;

16. *nimmt mit Bedauern Kenntnis* von der Schlussfolgerung der hochrangigen Gruppe, wonach sich die Situation nur in begrenztem Maße positiv entwickelt hat, da nur ungleichmäßige Anstrengungen zur Verbreitung der Verfügungen unternommen wurden, da diese vom Militär auf lokaler Ebene nicht befolgt wurden und da trotz weit verbreiteter Fälle von Zwangsarbeit keine Strafverfolgungen vorgenommen wurden, und wonach noch viel zu tun bleibt, um die Situation in angemessener Weise anzugehen, so auch im Hinblick auf Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Zwangsarbeit im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Untersuchungskommission zu beseitigen, und befürwortet in dieser Hinsicht die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe, namentlich die Einrichtung einer langfristigen Vertretung der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar sowie die Einrichtung einer Ombudsstelle, und fordert die Regierung Myanmars auf, zu diesem Zweck in einen Dialog mit dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation einzutreten;

18. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, den Einsatz von Antipersonenminen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch die Betroffenen ihre gesamte Existenzgrundlage verlieren und massenhafte Vertreibungen und Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ausgelöst werden, was sich nachteilig auf diese Länder auswirkt, und wodurch eine zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen entsteht;

19. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der systematischen Zwangsvertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dem humanitären Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit es bei der Rückführung und dem Wiedereingliederungsprozess behilflich sein kann;

20. *missbilligt* die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, Frauenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Ersuchen, diejenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und Menschenrechtserziehung sowie Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Belange durchzuführen, insbesondere für Militärpersonal;

22. *missbilligt* die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, insbesondere von Kindern ethnischer Minderheiten, und fordert die Regierung Myanmars und alle anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden;

23. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars beginnt, sich mit dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids auseinanderzusetzen, erkennt an, dass noch viel getan werden muss, insbesondere auf dem Gebiet der HIV/Aids-Prävention, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll anzuerkennen, wie ernst die Situation ist und dass in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen die notwendigen Maßnahmen gegen die Krankheit ergriffen werden müssen, so auch durch die Ausarbeitung des gemeinsamen Aktionsplans der Vereinten Nationen gegen HIV/Aids, der durch nichtstaatliche Organisationen oder internationale Stellen ausgeführt werden soll, um die am stärksten von HIV/Aids betroffenen und am stärksten dadurch gefährdeten Gemeinwesen zu erreichen;

24. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte der mit HIV/Aids lebenden Menschen zu fördern und zu schützen und sie vor Ausgrenzung und Diskriminierung, der sie möglicherweise ausgesetzt sind, zu bewahren sowie sicherzustellen, dass das Gesundheitssystem ausreichende Finanzmittel erhält, damit das dort tätige Personal den höchsten erreichbaren Stand der gesundheitlichen Versorgung gewährleisten kann;

25. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass ein hoher Anteil von Kindern im Vorschulalter an Unterernährung leidet, was eine schwerwiegende Verletzung ihrer Rechte auf eine angemessene Ernährung und auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit darstellt und schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann;

26. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und so-

zialen Rechte, sicherzustellen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und für ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, einschließlich von Angehörigen der Streitkräfte, ein Ende zu setzen und diese Personen vor Gericht zu stellen und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zusätzliche Berichte über den Stand dieser Gespräche vorzulegen sowie der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/232

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)⁵⁶⁹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Island, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Malta, Monaco, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Korea, San Marino, Slowakei, Spanien, Zypern.

⁵⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bolivien, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Ruanda, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo und Vietnam.